

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Mag.^a Alexandra Halouska, Anita Kattinger, Arno Miller, Mag. Benedikt Kommenda und Hans Rauscher in seiner Sitzung am 27.10.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“ wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Mann wird erschossen, nachdem er einen Cop mit Messer bedroht**“, erschienen am 31.07.2020 auf „oe24.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird dreiminütiges Ton- und Videomaterial gezeigt. Zu Beginn ist ein Mann mit einem Messer an der Kassa in einem Supermarkt zu sehen. Der Mann ist deutlich zu erkennen. Danach ist lediglich ein Telefonat zu hören; eine Mitarbeiterin des Supermarkts schildert gegenüber der Polizei, dass ein betrunkenener Mann mit einem Messer im Supermarkt sei und die Kunden bedrohe.

Nach dem Telefonat werden Videoaufnahmen zu dem Polizeieinsatz, aufgenommen aus zwei unterschiedlichen Perspektiven, gezeigt. Darauf ist der Mann mit dem Messer vor dem Supermarkt zu sehen. Eine Polizistin fordert ihn mehrmals auf, das Messer wegzulegen. Der Mann wirkt aufgewühlt, schreit wiederholt „Shut up!“ und geht auf die Polizistin zu. Anschließend wird er von der Polizistin erschossen.

Der Senat hat ein Verfahren eingeleitet, um zu überprüfen, ob die Veröffentlichung des Videos gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstößt, insbesondere gegen dessen Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre).

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Der Senat stellt zunächst fest, dass Berichte über Polizeieinsätze mit tödlichem Ausgang für die Öffentlichkeit grundsätzlich von Interesse sind; ein Bericht über die Bedrohung einer Polizeibeamtin mit einem Messer und dem Schusswaffeneinsatz der Polizistin ist für die Öffentlichkeit relevant. Aus dem öffentlichen Interesse an einer derartigen Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des verstorbenen Mannes missachtet werden darf (siehe bereits die Entscheidungen 2017/68, 2018/269, 2019/182, 2019/S-003-II, 2019/S-006-I und zuletzt 2020/192).

Nach allgemeiner Auffassung der Senate des Presserats ist die Würde eines Menschen, die in Punkt 5 des Ehrenkodex erwähnt wird und den Kern des Persönlichkeitsschutzes darstellt, auch postmortal zu beachten. Im vorliegenden Fall wurde ein Video veröffentlicht, in dem ein Mann von einer Polizistin erschossen wird; darauf wird in der Überschrift des Beitrags sogar ausdrücklich hingewiesen. Derartige Aufnahmen betreffen neben der Würde auch die Intimsphäre des Betroffenen (Punkt 6 des Ehrenkodex; siehe dazu die Entscheidungen 2014/149, 2015/S004-I und 2015/S008- II). Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis erachtet der Senat die Veröffentlichung des Videos als grobe Missachtung der Menschenwürde und des Opferschutzes.

Nach Auffassung des Senats spielt es keine Rolle, dass es sich beim betreffenden Vorfall um einen Polizeieinsatz handelte, der im öffentlichen Raum – auf dem Parkplatz vor einem Supermarkt – erfolgte (vgl. 2019/S-006-I). Diese Aspekte treten gegenüber den Interessen des Opfers auf Schutz seiner Menschenwürde und Privatsphäre zurück (vgl. demgegenüber die Fälle 2016/290 und 291, wo der zuständige Senat die Veröffentlichung eines Videos, in dem die Ermordung des russischen Botschafters in der Türkei gezeigt wurde, aufgrund des politischen Kontexts noch für medienethisch vertretbar hielt).

Im Ergebnis kann der Senat an der Veröffentlichung des Videomaterials kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Seiner Ansicht nach dient die

Veröffentlichung vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Das drastische Videomaterial wurde wohl nur deshalb verwendet, damit sich der Beitrag stärker im Internet verbreitet. Insofern wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht; die Verbreitung im Internet ist aus medienethischer Sicht nicht zu rechtfertigen.

Hinzu kommt, dass der Vorfall auch nicht weiter journalistisch eingeordnet wurde. Das Video wurde ohne irgendeine Aufbereitung gezeigt; die Frage, ob der Polizeieinsatz gerechtfertigt war, wurde nicht angeschnitten. Auch dieser Aspekt spricht dafür, dass das Medium lediglich auf die Sensationsinteressen eines gewissen Publikums abzielte.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**oe24 GmbH**“ gemäß § 20 Abs. 4 VerFO auf, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
27.10.2020